

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00404 vom 12. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00404

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00404 du 12 juin 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00404 del 12 giugno 2012

Regeste

Festsetzung Strassenprojekt; Neuverlegung der Kosten (Wiederaufnahme von VB.2008.175/VB.2008.00176/VB.2008.177/VB.2008.181/VB.2008.189) | Neuverlegung der Kosten betreffend Festsetzung Strassenprojekt (Oberlandautobahn). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (E. 2.1). Der Beschwerdeführerin 2 zusammen mit der Beschwerdeführerin 3 und der Beschwerdeführerin 8 sind Parteientschädigungen von jeweils Fr. 8'000.- zuzusprechen. Angesichts der Komplexität der Streitsache rechtfertigt sich eine Parteientschädigung an die anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführenden 4 und 5 (Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und ZVS/BirdLife Zürich) von zusammen Fr. 3'000.- (E. 2.2).
Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Abteilung VB.2012.00404 Urteil der 1. Kammer vom 11. Juli 2012 Mitwirkend: Abteilungspräsident Lukas Widmer (Vorsitz) , Verwaltungsrichter François Ruckstuhl, Verwaltungsrichter Robert Wolf, Gerichtsschreiber Robert Lauko. In Sachen 1. A AG, Nr. 1 vertreten durch RA B , 2. C ,

E. 3

D AG, Nrn. 2–3 vertreten durch RA E , 4. Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, vertreten durch Zürcher Vogelschutz,

E. 5

ZVS/BirdLife Zürich,

E. 6

Pro Natura Schweiz, vertreten durch Pro Natura Zürich,

E. 7

Pro Natura Zürich, 8. F, Nr. 8 vertreten durch RA G , 9. Stockwerkeigentümergeinschaft Hofstrasse 112, 8620 Wetzikon, bestehend aus: 16 Beschwerdeführenden, 10. Stockwerkeigentümergeinschaft Hofstrasse 114, 8620 Wetzikon, bestehend aus:

E. 11

Miteigentümergeinschaft Tiefgarage, 8620 Wetzikon, bestehend aus den Beschwerdeführenden 9 und 10; vertreten durch die Delegation der

Stockwerkeigentümergeinschaften, Nrn. 9–11 vertreten durch RA j, Beschwerdeführende, gegen Regierungsrat des Kantons Zürich, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Festsetzung Strassenprojekt; Neuverlegung der Kosten (Wiederaufnahme von VB.2008.175/VB.2008.00176/VB.2008.177/VB.2008.181/VB.2008.189), hat sich ergeben: I. Der Kanton Zürich plante als Staatsstrasse K 53.3 (Zürcher Oberlandautobahn) die Erstellung einer Hochleistungsstrassenverbindung vom Anschluss Uster Ost (km 40.100) bis zum Kreisel Betzholz (km 50.300). Das Ausführungsprojekt wurde in den betroffenen Gemeinden Gossau, Seegräben, Uster, Hinwil und Wetzikon vom 7. November bis 7. Dezember 2005 öffentlich aufgelegt; innerhalb der Einsprachefrist gingen 177 Einsprachen ein. In der Folge wurden in den Gemeinden Wetzikon und Gossau vom 19. März bis 19. April 2007 drei Projektänderungen erneut aufgelegt, gegen welche weitere 23 Einsprachen eingingen. Mit Beschluss vom 5. März 2008 setzte der Regierungsrat des Kantons Zürich das bereinigte Ausführungsprojekt gemäss den in den Akten liegenden Plänen und Unterlagen fest und entschied über die Einsprachen. II. A. Gegen den Beschluss des Regierungsrats vom 5. März 2008 wurden in der Zeit vom 25. April bis 8. Mai 2008 sechs Beschwerden an das Verwaltungsgericht erhoben: VB.2008.00175 Beschwerdeführerin Nr. 1 (A AG) VB.2008.00176 Beschwerdeführerinnen Nrn. 2 und 3 (C, D AG) VB.2008.00177 Beschwerdeführer Nrn. 4–7 (Schweizer Vogelschutz u. a.) VB.2008.00181 Beschwerdeführerin Nr. 8 (F bzw. H) VB.2008.00189 Beschwerdeführende Nrn. 9–11 (Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaft Hofstrasse 112 und 114 in Wetzikon) VB.2008.00205 Beschwerdeführer I Mehrere Beschwerdeführende beantragten die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, teils unter Rückweisung an den Regierungsrat. Des Weiteren wurden verschiedene Begehren betreffend Details des Projekts und zum Verfahren gestellt. Auf Antrag des Beschwerdegegners wurde das Verfahren vom 20. August 2009 bis 22. Februar 2010 sistiert. B. Am 15. März 2010 zog I seine Beschwerde zurück. Das Verfahren VB.2008.00205 wurde infolge des Rückzugs mit Verfügung vom 26. März 2010 als erledigt abgeschlossen. Im Jahr 2009 verstarb der Beschwerdeführer H. Gemäss Mitteilungen der Rechtsvertreterin vom 7. und 17. September 2010 wurde die Beschwerde VB.2008.00181 von seiner Ehefrau F (Beschwerdeführerin 8) weitergeführt. C. Das Verwaltungsgericht führte am 16. September 2010 einen Augenschein durch. Am 1. Dezember 2010 wies es die Beschwerde im Wesentlichen ab. III. Dagegen erhoben der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz sowie dessen Zürcher Sektion (ZVS/BirdLife Zürich), F sowie C und die D AG am 14. Februar 2011 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht und beantragten im Wesentlichen die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Rückweisung an die Vorinstanz bzw. an den Regierungsrat. Nach Durchführung eines Augenscheins hiess das Bundesgericht die Beschwerden mit Urteil vom 12. Juni 2012 gut. Es hob den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 1. Dezember 2010 auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung im Sinn der Erwägungen an den Regierungsrat des Kantons Zürich sowie zur Neuverlegung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens an das Verwaltungsgericht zurück. Die Kammer erwägt: 1. Im Anschluss an einen Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts wird das kantonale Verfahren in dem Zustand wieder aufgenommen, in welchem es sich unmittelbar vor dem Erlass des aufgehobenen Entscheids befunden hat. Für die erneute Beurteilung durch die kantonalen Instanzen sind die Erwägungen des Bundesgerichts verbindlich (Ulrich Meyer/Johanna Dormann, Basler

Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Basel 2011, Art. 107 N. 18). Nicht angefochten haben den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2010 die A AG, Pro Natura Schweiz, Pro Natura Zürich, die Stockwerkeigentümergeinschaft Hofstrasse 112, 8620 Wetzikon, die Stockwerkeigentümergeinschaft Hofstrasse 114, 8620 Wetzikon, sowie die Miteigentümergeinschaft Tiefgarage, 8620 Wetzikon, was bezüglich der Regelung der Entschädigungsfolgen von Bedeutung ist. Davon ist mit separatem Beschluss Vormerk zu nehmen. 2. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 12. Juni 2012 den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 1. Dezember 2010 aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung im Sinn der Erwägungen an den Regierungsrat des Kantons Zürich sowie zur Neuverlegung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Vom Verwaltungsgericht sind somit lediglich die Nebenfolgen des Beschwerdeverfahrens neu zu regeln. 2.1 Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. 2.2 Da die Vielzahl und Komplexität der im Streit stehenden Rechtsfragen den Bezug eines Rechtsbeistands rechtfertigten, sind C zusammen mit der D AG (Beschwerdeführende 2 und 3) sowie F (Beschwerdeführerin 8) Parteientschädigungen zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Als angemessen erweist sich eine solche von jeweils Fr. 8'000.-. Die nicht durch einen Rechtsbeistand vertretene Partei ist nur für den das übliche Mass erheblich übersteigenden Rechtsverfolgungsaufwand entschädigungsberechtigt (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 17 N. 17). Angesichts der Komplexität der Streitsache lässt sich vorliegend die Zusprechung einer Parteientschädigung an die nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden 4 und 5 (Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und ZVS/BirdLife Zürich) ausnahmsweise rechtfertigen. Als angemessen erweist sich eine solche von zusammen Fr. 3'000.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.